

Merkblatt für Auslandsreisen von VS-Ermächtigten

1. Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, sind im besonderen Maße Ziel fremder Nachrichtendienste. Die Erfahrung lehrt, dass Ansprachen oder Anbahnungsversuche mit nachrichtendienstlicher Zielsetzung häufig auf Auslandsreisen durchgeführt werden.

Sie müssen die Möglichkeit von Ansprachen durch fremde Nachrichtendienste auch bei Auslandsreisen immer im Gedächtnis haben. Sollten Sie konkrete Fragen zur nachrichtendienstlichen Lage auch bezogen auf Ihr Reiseland haben, können Sie sich vor Reiseantritt an Ihre(n) Geheimschutz-/Sabotageschutzbeauftragte(n) bzw. Sicherheitsbevollmächtigte(n) (falls Sie in einer nicht öffentlichen Stelle beschäftigt sind) wenden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, eine Orientierungshilfe sein, derartige Gefahren zu erkennen und ihnen zu begegnen.

2. Bei Auslandsreisen sollten vor allem folgende Verhaltensregeln beachtet werden:

- 2.1. Informieren Sie sich über die im Reiseland geltenden Vorschriften und beachten Sie diese genau. Handlungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt sind, können im Reiseland strafbar sein. In folgenden Bereichen sind die Kenntnis und die Einhaltung der Vorschriften besonders wichtig:

- Visa- und Meldebestimmungen, Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Devisen, ggf. sonstige Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere bei Kunstgegenständen und Antiquitäten,
- Verkehrsbestimmungen (in einigen Staaten gilt absolutes Alkoholverbot im Straßenverkehr),
- Fotografier- und Filmverbote.

- 2.2. Um fremden Nachrichtendiensten keinen Ansatzpunkt für eine Ansprache zu bieten, sollten Sie darüber hinaus noch folgendes beachten:

- Nehmen Sie auf privaten Reisen keine dienstlichen Unterlagen mit.
- Wahren Sie bitte Zurückhaltung auch im persönlichen Verhalten und seien Sie gegenüber Unbekannten reserviert. Lassen Sie sich weder zu Gefälligkeiten verleiten, die Ihnen nachteilig ausgelegt werden könnten, noch zu negativen Äußerungen über das Reiseland.

- 2.3. Sollten Sie verschuldet oder unverschuldet gegenüber den Behörden des Reiselandes in Schwierigkeiten geraten, so verständigen Sie bitte sofort die nächste diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. (Sie sollten daher die Telefonnummer der in Frage kommenden Botschaften/Konsulate mitführen.)

Machen Sie grundsätzlich wahrheitsgemäße Angaben zu Ihrer Person. Bei Fragen nach Ihrer beruflichen Tätigkeit sind Sie allenfalls zur Angabe Ihres Arbeitgebers und Ihrer Stellung verpflichtet. Berufen Sie sich im Übrigen auf Ihre Verschwiegenheitspflicht.

- 2.4. Versuche, Sie zu nachrichtendienstlicher Mitarbeit zu gewinnen, sollten Sie höflich, aber bestimmt ablehnen. Unterschreiben Sie keine Verpflichtungserklärung (auch nicht zum Schein). Unterrichten Sie nach Ihrer Rückkehr umgehend Ihre(n) Geheimschutz-/Sabotageschutzbeauftragte(n) bzw. Sicherheitsbevollmächtigte(n) von solchen Versuchen. Dabei sollten Sie sich alle Einzelheiten des Vorfalles einschließlich einer Personenbeschreibung des oder der Gesprächspartner und des an Sie gestellten Ansinnens genau einprägen. Das gleiche gilt für alle Umstände, die Ihnen auffallen und die Ihnen nach der Lebenserfahrung ungewöhnlich erscheinen und als besonderes Interesse an Ihrer Person gedeutet werden können.

- 2.5. Wenn Sie aus Angst oder unter Druck trotz allem eine nachrichtendienstliche Verpflichtung eingegangen sind, wenden Sie sich bitte sofort nach Rückkehr an Ihre(n) Geheimschutz-/Sabotageschutzbeauftragte(n) bzw. Sicherheitsbevollmächtigte(n). Er/Sie wird Ihnen helfen. Die Verfassungsschutzbehörden unterstützen Sie auf Ihren Wunsch dabei.